

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB
zur Ergänzungssatzung
„Dr.-Ernst-Straße“
im Stadtteil
Siegen-Mitte**

1. Verfahrensablauf

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) angewandt. Hiernach konnte von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Am 11.12.2013 hat der Rat der Stadt Siegen die Aufstellung sowie den Entwurf der Ergänzungssatzung und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom **06.01.2014 bis 07.02.2014** durchgeführt. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

In seiner Sitzung am **12.11.2014** hat der Rat der Stadt Siegen nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Kenntnisnahme, dass während der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben wurde, die Ergänzungssatzung „Dr.-Ernst-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Ratsbeschluss der Ergänzungssatzung wurde am **29.11.2014** in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, womit diese in Kraft getreten ist.

Parallel dazu wurde die vorliegende zusammenfassende Erklärung gefertigt.

2. Anlass und Ziel der Ergänzungssatzung

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung liegt auf dem Areal des Tennisclubs an der „Dr.-Ernst-Straße“, auf dem sich z. Z. 4 Tennisplätze befinden. Aufgrund rückläufiger Anzahl der Clubmitglieder soll der Pachtvertrag nicht mehr verlängert werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Siegen ist die Fläche seit 2006 als Wohnbaufläche dargestellt. Um in dieser guten, stadtnahen Lage auch künftig eine sinnvolle Nutzung zu ermöglichen, hat der Eigentümer einen Antrag auf Schaffung von Baurecht gestellt. Mit dem Inkrafttreten der Satzung ist im Zuge einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dort Baurecht für 1 bis 5 Wohnhäuser geschaffen worden.

3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Die Satzung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestanden auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es sind nach Prüfung der Unterlagen zur Artenschutzprüfung Stufe 1 keine Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB war für diese Satzung nicht erforderlich. In der Begründung sind die erforderlichen Angaben nach § 2a S. 2 Nr. 1 BauGB enthalten.

Es wurde eine Beprobung des Untermaterials der Tennisplätze in Auftrag gegeben. Laut des Ergebnisses der Analyse wird der Tennisunterbau in die Zuordnungsklasse Z 1.1 und Z 2 gemäß der „Anforderungen an die stoffliche Verwendung von mineralischen Reststoff / Abfällen -Technische Regeln-“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20, Stand 1997) zugeordnet.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit im Januar / Februar 2014 wurde keine Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Dr.-Ernst-Straße“ abgegeben.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sind keine Bedenken erhoben worden. Lediglich einige Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Anregungen sind eingegangen, die sorgfältig abgewogen und in meisten Fällen in die Planzeichnung und Begründung übernommen wurden. Diese betreffen:

- Hinweise zur Bergbauvergangenheit sowie zu den bestehenden bergbaulichen Verhältnissen
- Aktualisierung der Textpassage zur Behandlung der Bodendenkmäler
- Aufnahme der vorgetragenen fachlichen Festsetzungen zu Leitungstrassen und Baumpflanzungen
- Hinweise für die Behandlung von Abwasser
- Hinweis auf eine zeitliche Befristung der Vegetationsentfernung.

Folgende Hinweise wurden im parallel zur der Ergänzungssatzung aufgestellten städtebaulichen Vertrag geregelt:

- Haftungsansprüche aufgrund des geringen Waldabstandes
- Erhalt der im Plangebiet befindlichen Linden
- die mögliche Überbauung der Böschungflächen.

Darüber hinaus wurde auf Anmerkung des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt sowie die Flächenbilanzierung neu berechnet.

5. Ergebnis der Abwägung, Planungsalternativen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder seitens Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände noch aus der Öffentlichkeit Bedenken gegen den Beschluss der Ergänzungssatzung „Dr.-Ernst-Straße“ bestanden haben.

Zu dem Wohnen bestanden keine sinnvollen Nutzungsalternativen.

gez. Kapitza
Sebastian Kapitza
FB 7/5